

Umstellung des Finanzierungsverfahrens der gesetzlichen Insolvenzsicherung vom Rentenumlage- auf das Kapitaldeckungsverfahren

Nachfinanzierung der Altlast

Der Pensions-Sicherungs-Verein auf Gegenseitigkeit (PSVaG) erhob bis zum vergangenen Jahr Beiträge nach dem Rentenumlageverfahren, das ein Mischsystem aus Kapitaldeckungs- und Umlageverfahren darstellt. In die Kalkulation gingen dabei nur zum Zeitpunkt der Insolvenz der Unternehmen fällige bzw. laufende Versorgungsverpflichtungen ein. Im Jahr der Insolvenz von Unternehmen wurden die bereits fälligen und zukünftig zu erbringenden Betriebsrenten mit ihrem Barwert bewertet und erhöhten (im Jahr der Insolvenz) einmalig den Gesamtbeitrag, den der PSVaG von den beitragspflichtigen Arbeitgebern verlangte. Dagegen wurden im Jahr der Insolvenz bislang bestehende unverfallbare Anwartschaften erst später, nämlich im Zeitpunkt des Versorgungsfalls des begünstigten Mitarbeiters, entsprechend finanziert.

Durch die Umstellung der gesetzlichen Insolvenzsicherung vom Rentenumlage- auf das Kapitaldeckungsverfahren besteht daher eine Altlast für die noch nicht finanzierten unverfallbaren Anwartschaften, die von bereits insolventen Unternehmen zugesagt wurden. Deshalb müssen diese bereits in der Vergangenheit aufgelaufenen Anwartschaften nachfinanziert werden. Die Nachfinanzierung erfolgt über eine konstante Jahresrate, die über 15 Jahre, jeweils am 31.3. des Jahres, fällig ist. Der Einmalbeitrag des einzelnen Arbeitgebers, auf dessen Basis die konstante Jahresrate zu ermitteln ist, beläuft sich auf 8,66 ‰ seiner eigenen für das Jahr 2005 gemeldeten Beitragsbemessungsgrundlage.

Möglichkeit einer Einmalzahlung

Arbeitgeber können anstatt der ausstehenden Jahresraten auch eine Einmalzahlung leisten. Diese wird als finanzmathematischer Barwert aller ausstehenden Jahresraten auf Basis eines Zinssatzes von derzeit 3 % p.a. ermittelt und im Beitragsbescheid mitgeteilt. Durch diesen derzeit niedrigen Zinssatz fällt die Einmalzahlung relativ hoch aus und erscheint daher unattraktiv. Allerdings entfällt mit seiner Zahlung die Bilanzierung der verbleibenden Verbindlichkeit und der Verwaltungsaufwand, der ansonsten durch die jährlichen Beitragszahlungen an den PSVaG entsteht. Dies sollte der Arbeitgeber bei seiner Entscheidung berücksichtigen.

Handelsbilanzielle Auswirkungen

Der PSVaG versandte die Beitragsbescheide über die Höhe der Altlast Ende Januar 2007. Die Altlast stellt eine Verbindlichkeit dar; sie ist eine Verpflichtung, die am Bilanzstichtag ihrer Höhe und Fälligkeit nach feststeht. Nach Ansicht des Hauptfachausschusses (HFA) des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) ist sie in der Handelsbilanz als Rentenverpflichtung (§ 253 Absatz 1 Satz 2 HGB) mit dem Barwert der ausstehenden Jahresraten, höchstens jedoch in Höhe der Einmalzahlung zu bewerten. Der Barwert der Jahresraten ist auf Basis eines fristadäquaten Zinssatzes zu bestimmen.



Steuerbilanzielle Auswirkungen

Das Maßgeblichkeitsprinzip der Handelsbilanz für die Steuerbilanz wird durchbrochen, weil das EStG eine eigenständige, abweichende Regelung in § 6 Absatz 1 Nr. 3 EStG vorsieht. Verbindlichkeiten sind demnach mit ihren Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder dem an deren Stelle tretenden Wert zu bewerten und mit einem Zinssatz von 5,5 % p.a. abzuzinsen (§ 6 Absatz 1 Nr. 2, Nr. 3 EStG). Ausgenommen von der Abzinsung sind Verbindlichkeiten, die verzinslich sind oder auf einer Anzahlung oder Vorausleistung beruhen. Da die Altlast ohne die Berücksichtigung von Zinsen auf 15 Jahre verteilt wird, ist die Verbindlichkeit in Höhe des finanzmathematischen Barwerts aller Ratenzahlungen (Zinssatz 5,5 % p.a.) zu bewerten.

Stand: 13.02.2007